

Merkblatt

Hinweise für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

hier: Altablagerungen / Erschließungsstraßen

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch werden wir, die Untere Abfallbehörde, um Stellungnahme zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen aufgefordert. Hierbei haben wir wiederholt festgestellt, dass zu den Bereichen Altablagerungen und Erschließungsstraßen die Unterlagen unvollständig bzw. eine Berücksichtigung der Abfallentsorgung durch den Planverfasser nicht erfolgte. Zum Bereich Altablagerungen erhielten wir in der Vergangenheit häufig Rückfragen von Planverfassern, obwohl die maßgeblichen Unterlagen über Altablagerungen bei den Gemeinden vorliegen.

Damit Verfahrensabläufe vereinfacht und Bearbeitungszeiten reduziert werden können, bitten wir darum, die Planverfasser bereits bei der Auftragsvergabe auf folgende Punkte hinzuweisen:

Altablagerungen

Informationen über Altablagerungen (stillgelegte Deponien, Rüstungsaltslasten) im Landkreis Oldenburg können folgenden Internetseiten entnommen werden

<http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLFB/Ablagerungen/viewer.htm>

<http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLFB/Ruestung/viewer.htm>

Je nach Lage der Altablagerung hat eine differenzierte Betrachtung zu erfolgen:

1. Liegt die Altablagerung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, so ist eine Gefährdungsabschätzung unter Beteiligung der Unteren Abfallbehörde durchzuführen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsabschätzung ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.
2. Befindet sich eine Altablagerung in unmittelbarer Nähe des Planungsraumes (bis 100 m), so ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Auf dem Flurstück der Flur befindet sich eine Altablagerung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf den angrenzenden Flächen Belastungen im Boden und im Wasser vorhanden sind. Auch wenn akute Gefahren für Mensch und Umwelt zur Zeit nicht erkennbar sind, bleiben gewisse Restrisiken für Grundstückseigentümer und Nutzer innerhalb des Bebauungsplanes.“

3. Befindet sich keine Altablagerung im oder angrenzend am Planungsraum, so ist folgender Hinweis nachrichtlich zu übernehmen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.“

Altstandorte

Ein Verdachtsflächenverzeichnis (z.B. für kontaminierte Betriebsflächen) wird vom Landkreis Oldenburg z.Z. nicht geführt.

Sollte in dem Planbereich eine gewerbliche Nutzung vorhanden oder vorhanden gewesen sein, kann aufgrund der derzeitigen Nutzung wie auch der Vornutzung des Geländes eine Belastung nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es bleiben in diesem Bereich gewisse Restrisiken für Grundstückseigentümer und -nutzer.

Altstandorte sind:

1. Flächen stillgelegter Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Tankstellen, Maschinenbetriebe, chemische Reinigungen, Bohrschlammgruben etc.) auf denen mit Stoffen umgegangen worden ist, die geeignet sind, Boden, Wasser oder Luft nachhaltig und nachteilig zu verändern (umweltgefährdende Stoffe), sowie
2. Flächen stillgelegter militärischer Einrichtungen (Flugplätze, Munitionsdepot, Sprengplätze etc.) wo ebenfalls mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

Bei der Planaufstellung ist auch dieser Problembereich zu beachten.

Erschließungsstraßen

Der Trend zum verkehrsberuhigten Ausbau bzw. zum Ausbau von Erschließungsstraßen auf einen „Minimalstand“ ist nach wie vor gegeben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dies im Einzelfall auch Auswirkungen auf die öffentliche Abfallentsorgung hat. Straßen müssen bauliche Voraussetzungen erfüllen, damit für die Müllabfuhr kein Rückwärtsfahren erforderlich wird. Insbesondere Sackgassen können nicht angefahren werden, wenn keine ausreichende Wendemöglichkeit gegeben ist.

Bei der Planaufstellung sollten daher die Entwurfsverfasser die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), sowie die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) Müllbeseitigung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen beachten. Die hier gemachten Empfehlungen sollten in den Plan einfließen.

Bei Beachtung dieser Empfehlungen kann dann auch eine Abfallentsorgung „ab Haustür“ sichergestellt werden. Geschieht dies nicht, so treten häufig nach erfolgter Bebauung der Grundstücke Probleme auf, da dann die Abfallbehälter von der Müllabfuhr nicht problemlos angefahren werden können. Dies gab in der Vergangenheit immer wieder Anlass zu „Querelen.“

Sollte im Rahmen der Bürgerbeteiligung ein sogenannter „Minimalausbau“ gefordert werden, sind die Betroffenen auch auf die oben angeführte Problematik hinzuweisen.

Wir würden es begrüßen, wenn die o.g. Punkte in der Zukunft, bereits im Rahmen der Planaufstellung hinreichend berücksichtigt werden.

Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Oldenburg

Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft
Uwe Dölemeyer
Tel.: (04431) 85 367
E-Mail: uwe.doelemeyer@oldenburg-kreis.de

